

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Sven Teuber (SPD)
– Drucksache 18/6473 –

Inklusive Bildung an Förderschulen, Schwerpunktschulen und Regelschulen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/6473 – vom 25. Mai 2023 hat folgenden Wortlaut:

Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht. Dementsprechend hat der Bundestag im Jahr 2009 die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert und sich damit verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten. Die Umsetzung im Bildungsbereich ist gemäß der innerstaatlichen Kompetenzverteilung Aufgabe der Länder. Das Ziel im Bildungsbereich ist es, Menschen mit und ohne Behinderungen von Beginn an und entlang des gesamten Bildungswegs gemeinsames Lernen und Teilhabe zu ermöglichen. Dazu ist inklusive Bildung konsequent auszubauen und zu stärken, damit junge Menschen mit Behinderungen gemeinsam, in gleicher Weise und mit denselben Möglichkeiten und Rechten das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot wahrnehmen können. Rheinland-Pfalz setzt dabei auf die Vielfalt der Lernorte und auf das Recht der Eltern, für ihr Kind den passenden Lernort zu wählen. Dabei gilt heute wie morgen: Alle jungen Menschen sollen den für sich passenden Weg gehen können – in der Förderschule, Schwerpunktschule oder Regelschule.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Ist es richtig, dass die CDU-Fraktion die Leitungen der Förderschulen im Land direkt mit einem Schreiben mit dem irreführenden Titel „SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Abschaffung der Förderschulen durch die Hintertür?“ kontaktiert und darin auf die eigene Rede aus der 44. Plenarsitzung am Donnerstag, 11. Mai 2023 verwiesen hat?
2. Ist mit den geplanten neuen Verordnungen eine Schließung von Förderschulen beabsichtigt, wie dies der irreführende Titel des CDU-Schreibens an die Förderschulen suggeriert?
3. Wie hat sich vor dem Hintergrund der Behauptung der CDU-Fraktion die Zahl der Förderschulen und Schwerpunktschulen seit dem Jahr 2014 (Verankerung des inklusiven Unterrichts im Schulgesetz) entwickelt?
4. Unter welchen Voraussetzungen und auf welcher Rechtsgrundlage wird über die Schließung von einzelnen Förderschulen oder über die Abschaffung einer Förderschulform entschieden?
5. Welche Veränderungen sind bzgl. der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für Schulanfängerinnen und -anfänger in den geplanten Verordnungen beabsichtigt?
6. Wird das vorbehaltlose Elternwahlrecht eingeschränkt oder abgeschafft?
7. Ist die Aussage der CDU-Fraktion in genanntem Schreiben korrekt, dass die Neuregelung der Inklusion ohne unterstützende Maßnahmen und ohne auskömmliche Ressourcen umgesetzt werden soll?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 13.06.2023
18/6644



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

13. Juni 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sven Teuber (SPD)
„Inklusive Bildung an Förderschulen, Schwerpunktschulen und Regelschulen“
- Drucksache 18/6473 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Landesregierung ist ein Newsletter der CDU-Fraktion mit dem Betreff „Abschaffung der Förderschulen durch die Hintertür!?“ bekannt, der einen Link auf die Rede der Abgeordneten Jennifer Groß in der 44. Plenarsitzung am 11. Mai 2023 enthält.

Zu Frage 2:

Nein, eine Schließung von Förderschulen ist nicht beabsichtigt. Die Landesregierung setzt weiterhin auf die Vielfalt der Förderorte für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und das im Schulgesetz verankerte Recht der Eltern, für ihr Kind zu entscheiden, ob es am inklusiven Unterricht teilnimmt oder eine Förderschule besucht. Die Schulart Förderschule ist im Schulgesetz verankert und ihr Auftrag in der neu gefassten Schulordnung für die öffentlichen Förderschulen für die Praxis präzisiert. Dazu gehören zum einen das Angebot von Unterricht für die Kinder und Jugendlichen, deren Eltern diese Schulart gewählt haben, zum anderen die Unterstützung des inklusiven Unterrichts mit sonderpädagogischer Beratung der Regelschulen durch Förderschulen mit



dem Auftrag als Förder- und Beratungszentrum. Dies hat Staatsministerin Dr. Hubig in der Plenarsitzung vom 11. Mai 2023 im Übrigen in ihrer Rede dargestellt.

Zu Frage 3:

Die Zahl der Förderschulen entwickelt sich entsprechend des regionalen Bedarfs und hat sich seit dem Schuljahr 2014/2015 von 135 auf 131 im Schuljahr 2016/2017 verändert. Seitdem ist sie konstant. Zwei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen wurden aufgehoben, weil sie die erforderliche Mindestgröße gemäß § 13 Abs. 3 Schulgesetz unterschritten, zwei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen wurden als eigenständige Schulen aufgehoben und zur Sicherstellung eines regionalen Förderschulangebots als dislozierte Standorte einer bestehenden Förderschule angegliedert. Um wohnortnahe und bedarfsgerechte Förderschulangebote besser zu gewährleisten, wurde seit dem Schuljahr 2014/2015 das Bildungsangebot an sieben Förderschulen durch organisatorische Angliederung eines Förderschwerpunkts (Sprache, ganzheitliche Entwicklung, motorische Entwicklung) erweitert.

Schwerpunktschulen wurden und werden auch zukünftig entsprechend dem schulischen Bedarf beauftragt. Die Zahl der Schwerpunktschulen hat sich seit dem Schuljahr 2014/2015 von 270 auf 300 im Schuljahr 2022/2023 erhöht.

Zu Frage 4:

Eine Schulstrukturreform ist nicht vorgesehen. Grundsätzlich müssen Förderschulen gemäß § 13 Abs. 3 und 4 SchulG mindestens vier Klassen umfassen; in besonderen Fällen sind Ausnahmen von der Mindestgröße zulässig.

Die Entscheidung über schulorganisatorische Maßnahmen (Errichtung, Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung) für eine einzelne Förderschule trifft gemäß § 91 Abs. 1 und 2 SchulG die Schulbehörde im Einvernehmen bzw. Benehmen mit dem Schulträger. Maßgeblich ist das schulische Bedürfnis. Dieses wird unter anderem auf der Grundlage von Schulentwicklungsplänen gem. § 91 Abs. 3 und 4 SchulG beurteilt, die für Förderschulen in Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte erstellt



werden und die die planerische Grundlage für ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot im Land darstellen. Sie enthalten eine Bestandsanalyse und Daten der regionalen Schülerzahlprognose, aus denen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Mindestgrößen von Schulen nach § 13 Abs. 1 bis 3 SchulG schulorganisatorische Maßnahmen abgeleitet werden.

Die rheinland-pfälzischen Förderschulformen sind in § 12 Abs. 1 des Schulgesetzes verankert. Eine Abschaffung einer Förderschulform würde eine Änderung dieser schulgesetzlichen Regelung voraussetzen. Dies ist nicht beabsichtigt.

Zu Frage 5:

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird neu ausgerichtet. Individuelle Förderung durch die besuchte Schule auf der Grundlage von individuellen Förderplänen hat Vorrang vor der Festlegung des zieldifferenten Bildungsgangs Lernen. Sonderpädagogischer Förderbedarf soll entsprechend so früh wie nötig und so spät wie möglich festgestellt werden. Folgende Regelungen sind in der Schulordnung für den inklusiven Unterricht vorgesehen:

Auch zukünftig kann im Hinblick auf die erforderliche frühe Förderung der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs für Kinder, die zum Schulbesuch angemeldet werden, gestellt werden. Dies gilt insbesondere bei motorischen, geistigen oder sprachlichen Behinderungen oder Beeinträchtigung des Hörens oder des Sehens. Der Antrag kann direkt bei der Anmeldung zum Schulbesuch und bis zu den Herbstferien desselben Jahres gestellt werden.

Abweichend davon soll für einzuschulende Kinder das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Lernen zunächst nicht eingeleitet werden. Dies ist nur in besonders begründeten Fällen und auf der Grundlage von Angaben der Eltern über die vorschulische Bildung oder mit deren Zustimmung von außerschulischen oder vorschulischen Einrichtungen möglich, die die Zustimmung der Schulbehörde erfordern. Die Feststellung dieses Förderbedarfs ist für Kinder vorgesehen, die umfangreiche und andauernde Schwierigkeiten beim schulischen Lernen haben und deshalb eine intensive, zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung brauchen.



Dies kann sich in der Regel erst während des Schulbesuchs in der Grundschule zeigen, die die Kinder in das schulische Lernen einführt und die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes fördert (§ 1 Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen).

Weiterhin ist gemäß dem Leitgedanken „So wenig Sonderregelungen wie möglich und so viele wie nötig“ die Anmeldung zur Einschulung an der Grundschule für alle einzuschulenden Kinder vorgesehen. Nach dieser Anmeldung steht den Eltern von Kindern mit Behinderungen die Entscheidung über den Förderort gemäß dem im Schulgesetz verankerten Wahlrecht offen.

Zu Frage 6:

Das vorbehaltlose Wahlrecht der Eltern, für ihr Kind den inklusiven Unterricht oder den Besuch einer Förderschule zu entscheiden, wird durch die geplanten Verordnungen weder verändert, eingeschränkt noch abgeschafft.

Zu Frage 7:

Nein: Mit der neuen Schulordnung für den inklusiven Unterricht startet die Landesregierung eine Qualitätsoffensive zur Weiterentwicklung der Inklusion, die das Gesamtsystem Schule in den Blick nimmt. Dazu sind im Landeshaushalt Mittel vorgesehen. Inklusion ist ein politischer Schwerpunkt der Landesregierung. Die Mittel für Inklusion haben sich von 56.728.000 Euro (Haushaltsjahr 2022) auf 58.576.000 Euro (Haushaltsjahr 2023) erhöht; für das Haushaltsjahr 2024 sind 60.542.000 Euro veranschlagt. Darin enthalten sind insgesamt 70 zusätzliche Stellen für Schwerpunktschulen im Doppelhaushalt 2023/2024.

Insbesondere der Start in der Grundschule ist für den weiteren Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen besonders wichtig, weshalb die Grundschulen gezielt unterstützt werden sollen. Dabei werden sowohl sonderpädagogische Beratung durch Förder- und Beratungszentren als auch bewährte Maßnahmen zur Verbesserung der individuellen Förderung verstärkt. Bereits für das Schuljahr 2023/2024 sind im Rahmen der Personalplanung zur Verstärkung der Förder- und Beratungszentren 35 Stellen



vorgesehen, damit sie ihr Angebot an sonderpädagogischer Beratung ausweiten können. An den Grundschulen werden die bewährten Maßnahmen der Sprachförderung und Sprachbildung wie die Programme „Lesen macht stark“ und „Mit Kindern im Gespräch“ landesweit verbindlich eingesetzt und verstetigt sowie weitere Schritte zur Stärkung der Basiskompetenzen ergriffen. Dazu soll auch das Fortbildungsangebot zum Thema individuelle Förderung und Förderplanung ausgeweitet werden.

Um mehr Förderschullehrkräfte in der Ausbildung und in den Schulen zu gewinnen, werden die bereits begonnenen Anstrengungen fortgesetzt und auch mit Ressourcen unterlegt. Durch die zusätzliche Studienseminarteildienststelle in Wallertheim können alle Studienabsolventinnen und -absolventen für das Lehramt an Förderschulen aus Rheinland-Pfalz und aus anderen Ländern ihren Vorbereitungsdienst ohne Wartezeit und ohne Zulassungsbeschränkungen beginnen. Mit dem neuen Studiengang für das Lehramt an Förderschulen an der Universität Koblenz wird die Ausbildungskapazität weiter gesteigert. Alle Förderschullehramtsanwärterinnen und -anwärter erhalten zum nächsten Schuljahr eine Vorabzusage zur Einstellung im Land Rheinland-Pfalz, wenn sie ihre Prüfung bestehen.

Dr. Stefanie Hubig